



**Begründung:**

Es wird auf den als Anlage beigefügten Antrag der SPD- und CDU-Fraktion vom 02.02.2022 verwiesen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Entschädigungssatzung enthält die örtlichen Regelungen der Stadt Emden zu Entschädigungsleistungen auf Grundlage des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

In den vergangenen beiden Jahren wurde die Satzung punktuell angepasst, ohne die gewachsene Grundstruktur zu verändern.

Mit der in Vorlage Nr. 18/0127 vorgelegten 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung greift die Verwaltung proaktiv den Bereich der **Verdienstaufwallerstattung und Verdienstaufwallerentschädigung** auf. Der Höchstsatz sowie der **Arbeitszeitrahmen**, der für den Verdienstaufwallerfall in Frage kommt, ist seit vielen Jahren nicht angepasst worden und ist im Verhältnis zu den selbstständig und unselbstständig tätigen Ratsmitgliedern bzw. den Arbeitgeber\*innen als nicht mehr zeitgemäß anzusehen.

Der bisher zwischen den Arbeitgeber\*innen und der Stadt Emden abgerechnete Höchstsatz liegt im Vergleich mit den umgebenden Landkreisen und Städten am unteren Ende der Skala. Im Landkreis Aurich sowie in den Städten Aurich und Leer liegt der Höchstsatz zwischen 21,- und 25,- Euro. Die Verwaltung schlägt eine Verdoppelung des Höchstsatzes von 15,- auf 30,- Euro je Stunde vor, um mit diesem Wert in den nächsten Jahren arbeiten zu können. Dies ist nicht gleichbedeutend mit einer Verdoppelung der Aufwendungen insgesamt, da der tatsächlich anfallende Stundensatz abgerechnet wird.

Der erweiterte Arbeitszeitrahmen trägt Schichtarbeitenden und modernen Gleitzeitregelungen Rechnung, die den Rahmen für die Lage der täglichen Arbeitszeit sehr flexibel über den Tag verteilt ermöglichen.

Die Regelungen greifen sehr individuell für einzelne Ratsmitglieder und hängen vom Arbeitszeitmodell, der Lage und Art der Tätigkeit sowie den Absprachen zwischen Ratsmitglied, Arbeitgeber\*in und Verwaltung ab.

Abschließend flankiert die nun vorgelegte Änderung der Entschädigungssatzung die Neufassung des § 54 NKomVG. Der schon seit jeher bestehende Grundsatz, dass Abgeordneten für ihre Tätigkeit die notwendige freie Zeit zu gewähren ist, ist nunmehr durch den Gesetzgeber insbesondere für Ratsmitglieder die unselbstständig in einem Gleitzeitrahmen tätig sind, konkretisiert worden.

Ergänzend zur Vorlage 18/0127 wird die Verwaltung vorschlagen, dass in § 7 Absatz 1 das **Jugendparlament** ergänzt und der nicht mehr gebildete Stadtteilbeirat Barenburg gestrichen wird. Die Mitglieder des Jugendparlamentes erhalten dann auch ein Sitzungsgeld für die förmlichen Sitzungen und sind damit den anderen Beiräten gleichgestellt. Dieser Wunsch wurde aus der Mitte des Jugendparlamentes an die Verwaltung herangetragen und erfährt Unterstützung.

Sitzungsvorlage-Nr. 18/0127 wurde im Dezember im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen vorberaten und seinerzeit an die Fraktionen verwiesen.

Diese Sitzungsvorlage 18/0127/1 stellt den aktuellen Stand der Antragslage dar. Die Antragstellerinnen haben mitgeteilt, dass Satzungstext und Begründung noch nachgeliefert werden.

Bis zur Ratssitzung am 17.03.2022 ist davon auszugehen, dass diese Vorlage noch ergänzt wird.

**Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Keine.

**Anlage**

Antrag der SPD- und CDU-Fraktion vom 02.02.2022